



**Stellungnahme des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft  
zu dem  
Entwurf des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts**

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft sieht in dem Entwurf Nachteile für mittelständische Unternehmen, die die Besteuerung mit der Erbschaftsteuer zu einem Werkzeug der Existenzvernichtung machen.

## **I. Allgemeines**

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft verkennt nicht, dass der Gesetzgeber durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in eine Zwangslage geraten ist, die es erschwert, alle bei der Erbschaftsteuer sinnvollen Vorgaben zu verfolgen. Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft erkennt an, dass die Bundesregierung ohne das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wirtschaftlich sinnvollere Regelungen hätte verfolgen können. Das ändert nichts daran, dass einige Punkte des Entwurfs katastrophale Auswirkungen auf die Existenz mittelständischer Unternehmen und damit die gesamte deutsche Wirtschaft haben werden. Dies kann unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht hingenommen werden. Dies kann aber auch unter der Systematik des Erbschaftsteuerrechts nicht hingenommen werden.

Das betriebliche Vermögen verkörpert Werte, die wie kein anderes Vermögen gebunden sind. Die Erbschaftsbesteuerung beansprucht ihrem Zweck nach Liquidität. Diese ist – durchaus im Sinne der Erbschaftsbesteuerung bestimmungsgemäß - aus dem ererbten Vermögen zu entnehmen. Sie entzieht daher zwangsläufig beim unternehmerischen Vermögen dem Unternehmen Liquidität. Es ist ebenso zwangsläufig, dass dies wegen der Bindung des Vermögens den Betrieb gefährdet. Man kann ohne Existenzgefährdung einem Betrieb nicht einfach Mittel entziehen - jedenfalls gilt das für den Mittelstand, der in der Regel über keine „überflüssige“ Liquidität im Betrieb verfügt. Der Spielraum für eine Substanzbesteuerung ist daher im betrieblichen Bereich - wenn überhaupt gegeben - zwingend niedriger als bei der Besteuerung anderen Vermögens. Eine differenzierende Betrachtung und Behandlung gegenüber anderem Vermögen ist daher nicht nur verfassungsrechtlich möglich, sondern zwingend geboten und keine Begünstigung; eine potentiell ruinöse Besteuerung der Substanz ist systemwidrig. Berücksichtigt man, dass die Erbschaftsteuerzahlungen weder zu Abschreibungen noch abziehbaren Zinsen führen, bedeuten Steuersätze von bis zu 50% von fiktiven „Ertragswerten“, dass potenziell die kompletten Gewinne des Prognosezeitraums weggesteuert werden und die Nachfolgegeneration im Grunde vom Nullpunkt neu anfangen muss. Gerade bei größeren mittelständischen Unternehmen lässt dies den Verkauf als die einzige Option erscheinen.

Von einem verantwortlich handelnden Gesetzgeber muss daher verlangt werden, sich in erster Linie im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und des inländi-

schen Jobmotors Mittelstand zu entscheiden und die Verfolgung weiterer nachvollziehbarer Zwecke zurückzustellen. Anderenfalls ist die aus der Sicht des Standorts Deutschlands einzig rationale Entscheidung, die Erhebung der Erbschaftsteuer zu beenden.

## **II. Zu den Einzelheiten der Besteuerung von unternehmerisch gebundenem Vermögen**

### **1. Behaltensdauer von 15 Jahren unreal**

Dass eine erbschaftsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen an eine Behaltensdauer geknüpft wird, erscheint akzeptabel. Die besondere Belastung, der betrieblich gebundenes Vermögen unterliegt, realisiert sich insbesondere dann, wenn der Rechtsnachfolger die vom Erblasser stammende Bindung des Vermögens fortführt. Allerdings sollte auch insoweit nicht verkannt werden, dass in Einzelfällen ein schneller Verkauf nach dem Erbfall u.U. das Überleben des Unternehmens und die davon abhängenden Arbeitsplätze sichern kann.

Die Frage der Behaltensdauer ist skeptisch zu sehen. Eine Zeit von 10 Jahren ist in einer schnelllebigen Wirtschaft bereits schlicht als „Ewigkeit“ zu werten. Eine Behaltensdauer von 15 Jahren ist in der wirtschaftlichen Realität abwegig.

### **2. Pro-rata-Abschmelzung statt Fallbeileffekt geboten - Erhebung der Steuer ohne zeitanteilige Abschmelzung nicht vertretbar**

Entschieden abzulehnen ist, dass bei Ende des Behaltens auch nach Ablauf jeder Zeit bis zur Vollendung von 15 Jahren eine volle Versteuerung erfolgen soll, ohne dass nach den Gründen für das Ende der unternehmerischen Tätigkeit gefragt wird. Dies ist untragbar. Das Ende des Unternehmens aus Gründen, die der Inhaber nicht zu vertreten hat, darf nicht zur Versteuerung führen. Dies nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit.

Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass auf der unternehmerischen Tätigkeit über 15 Jahre eine ständige Hypothek lastet. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der 15 Jahre der Behaltensdauer, muss ein Unternehmer stets überlegen, ob ein Ende des Unternehmens zu befürchten ist. Dann muss er bei rationaler Kalkulation fragen, ob ein vorzeitiges Ende durch Veräußerung oder Zerschlagung noch genügend einbringt, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen. Wenn aber noch die volle Erbschaftsteuer droht, wird diese Entscheidung erheblich früher und bei rationaler Abwägung öfters zu Lasten der Fortsetzung des Unternehmens getroffen werden. Die beabsichtigte Regelung fördert und erzwingt damit die vorzeitige Beendigung von Unternehmen.

Dieser Effekt ist sinnvoll mit einer pro-rata-(temporis)-Abschmelzung der Erbschaftsteuerbelastung zu vermeiden, wie sie der Bundesverband mittelständische Wirtschaft seit Jahren fordert. Verringert sich die Erbschaftsteuerbelastung mit jedem Jahr des Behaltens anteilig, besteht ein Anreiz zur Fortführung des Unternehmens trotz des Risikos des Scheiterns. Wirtschaftlich gesehen bedeutet das beim erfolgreichen Unternehmen, dass dem Fiskus nichts verloren geht: Was an Erbschaftsteuer

„verfällt“, kommt laufend und bei einem späteren Verkauf durch die Einkommensteuer wieder herein. Moderne „capital gains“-Besteuern in anderen Ländern machen vor, wie eine wirtschaftsverträgliche und doch gerechte Einmalbesteuerung aussehen kann. Das geplante deutsche System würde mangels Abzugsfähigkeit der Erbschaftsteuer bei der Einkommensteuer zu einer Doppelbesteuerung von Substanz und Gewinnen führen.

### **3. Begrenzung des Erbschaftsteuerbetrages durch die Höhe eines Erlöses**

Aus systematischen wie auch aus Gerechtigkeitsgründen erscheint es stets geboten, den Betrag der Erbschaftsteuer durch die Höhe des erzielten Erlöses zu begrenzen: die Steuer darf nie höher sein als der zu besteuerte Wert und dieser kann nie höher sein als der tatsächlich erzielte Preis. Der Anreiz zur Fortführung daraus ist aber geringer als bei der pro-rata-Abschmelzung und ersetzt diese nicht.

### **4. Lohnsumme als ungeeignetes Korrektiv**

Die als Korrekturkriterium neben der Behaltensdauer eingeführte Bemessung des Abschlags mittels der Lohnsumme soll offenbar politischem Rechtfertigungsbedarf Genüge tun. Die Lohnsumme wird dadurch aber keineswegs zum realitätsgerechten Kriterium. Wenn die Lohnsumme das Kriterium für den Abschlag liefern soll, ist zu beachten, dass die wirtschaftliche Entwicklung zur Anpassung der Lohnkosten zwingen kann und in vielen Fällen zwingen wird. Der Entwurf will demgegenüber die Lohnsumme durch Anpassungen nach oben festschreiben. Dies ist unbedingt abzulehnen. Allein der bürokratische Aufwand der Berechnung, der auch die Finanzverwaltung trifft, zeigt, dass dieses Konzept ungeeignet ist. Die Einschränkung der unternehmerischen Handlungsfreiheit ist inakzeptabel und widerspricht dem Grundsatz der Neutralität des Steuersystems in Bezug auf wirtschaftliches Handeln.

Schließlich ist die Bestimmung des Umfangs der Lohnsumme nicht akzeptabel. Die Einbeziehung von Sozialabgaben ist schon deshalb abzulehnen, weil bislang jedenfalls die Politik die Senkung der Lohnnebenkosten zu ihrem erklärten Ziel erklärt hat. Ein zweifellos wünschbarer Erfolg dieser Politik könnte dann eine Belastung mit Erbschaftsteuer herbeiführen.

### **5. Mißverständliche Fassung des § 13 a Abs. 3**

Die Ausnahme des § 13 a Abs. 3 ist fehlerhaft zu weit gefasst. Die Übertragung von Betriebsvermögen aufgrund rechtsgeschäftlicher Verfügung des Erblassers soll die Steuerbegünstigung insoweit entfallen lassen. Das kann dahingehend verstanden werden, dass etwa eine vom Erblasser schon verkaufte Maschine bei Aushändigung an den dritten Erwerber nach dem Erbfall zu einer Erhöhung der Steuerbelastung führt. Allein aus der Verwendung des Begriffs der Verfügung und dessen Auslegung sowie einer strengen Betrachtung der Vermögenszugehörigkeit nach Verfügung könnte diese Folge gemildert werden. Richtigerweise sollte für den Fall, dass die Veräußerung betriebliche Erträge auslöst, an der Zuordnung zum Betriebsvermögen und dessen Begünstigung nichts geändert werden. Alternativ sollte nur die un-

entgeltliche Verfügung des Erblassers aus dem Anwendungsbereich des § 13 hinausführen.

## **6. Wertbestimmung muss rechtsformneutral erfolgen**

Die Einzelheiten der Bewertung des Betriebsvermögens stehen noch nicht fest. Eine Bewertung mit dem Ertragswert, wie sie beabsichtigt ist, muss streng auf Rechtsformneutralität achten. Auch bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften müssen ein angemessenes Gehalt für die Geschäftsleitung und die tätigen Gesellschafter sowie sonstige Vergütungen (z.B. Miete, Zinsen) als den Ertrag mindernde Posten angesetzt werden. Desgleichen ist zu fordern, dass die Haftung des nichtbetrieblichen Vermögens berücksichtigt wird. Der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der für diese – wie häufig von den Banken erzwungen - eine Bürgschaft übernimmt, hat Anspruch auf eine Vergütung zumindest in der Form einer Avalprovision. Diese wirkt ertragsmindernd. Der Einzelunternehmer und der persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft haften in größerem Umfang als der bürgende Gesellschafter der Kapitalgesellschaft; dies muss erst recht ertragsmindernd angesetzt werden.

## **7. Wertbestimmung muss unter Berücksichtigung der Ertragsteuerlast erfolgen**

In jedem Falle muss berücksichtigt werden, dass die „stillen Reserven“ des Unternehmens eine zukünftige Ertragsteuerlast (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) tragen, die bei der Wertung rechtsformentsprechend zu berücksichtigen ist.

Richtig ist es, eine Anrechnung der Erbschaftsteuer auf die Ertragsteuern vorzunehmen. Denkbar, aber deutlich schwieriger wäre es, die Buchwerte der Wirtschaftsgüter um den Betrag, um den der erbschaftsteuerliche Wert die Werte der Steuerbilanz übersteigt, aufzustocken.

## **III. Ergebnis: Entwurf muss als Instrument zur Zerschlagung von Betrieben eingestuft werden**

Der Entwurf kann nur als Instrument zur Zerschlagung von mittelständischen Betrieben gewertet werden. Demgegenüber stehen die börsennotierten Großunternehmen, die durch die Erbschaftsteuer, die ihre Aktionäre trifft, nicht nennenswert belastet werden.

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft hatte in der letzten Zeit durchaus den Eindruck gewonnen, dass die Bedeutung des Mittelstandes für die Schaffung von Arbeitsplätzen gegenüber den stets Arbeitsplätze abbauenden und verlagernden Großunternehmen mittlerweile in allen politischen Lagern erkannt worden ist. Die Anschauungen der Realität – zuletzt der Arbeitsplatzabbau bei hochsubventionierten Unternehmen - bestätigen unvermeidlich immer wieder die deutlichen Darlegungen

des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft. Die Neigung von Politik und Verwaltung, Steuerpolitik zu Lasten und ohne Ansehen der besonderen Belange der mittelständischen deutschen Wirtschaft und damit zu Lasten des Standorts Deutschland zu betreiben, sollte nach diesen Erfahrungen der Vergangenheit angehören. Der Entwurf muss vor diesem Hintergrund als eine der größten Enttäuschungen der Steuerpolitik angesehen werden.

Das Fazit ist eindeutig: wenn die Bundesregierung eine Erbschaftsbesteuerung nur in der vom Entwurf vorgesehenen Form zu Lasten der mittelständischen Unternehmen für möglich hält, muss die Erbschaftsteuer entfallen.